

1. Geltungsbereich/ Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Auftrags-, Liefer- und Leistungsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte der Karl Rejlek GmbH, der Modelshop 1100 GmbH, der Rejlek Metal&Stamping kft; General Plastic kft, der Viena International s.r.o. („Rejlek“ oder „wir“) mit Unternehmern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG („Kunde“), die die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Leistungen durch uns zum Gegenstand haben. Sie sind auch auf alle Auskünfte und Beratungen sinngemäß anwendbar. Wurden unsere AGB einmal Vertragsgegenstand, gelten sie in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle weiteren und/oder zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns. Allgemeine Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2. Unsere AGB gelten daher auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in diesen AGB nicht enthaltener anderslautender Bedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos durchführen, unabhängig davon, ob wir solchen anderslautenden Bedingungen des Kunden widersprochen haben und/oder, ob in solchen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Bedingungen des Kunden vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Annahme unserer Auftragsbestätigung, spätestens aber mit Entgegennahme der Lieferungen oder Leistungen, ausdrücklich an, dass er auf jeglichen aus seinen Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet. Von unseren AGB abweichende Regelungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir diese ausdrücklich unter Verzicht auf unsere AGB vor Vertragsabschluss schriftlich anerkennen.

1.3. Sofern Rahmenverträge oder sonstige Verträge mit unseren Kunden abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern darin keine spezielleren Regelungen getroffen

sind, durch die vorliegenden AGB ergänzt.

1.4. Soweit nachstehend auf „schriftliche“ Erklärungen oder die „Schriftform“ Bezug genommen wird, bedarf es einer von vertretungsbefugten Organen handschriftlich unterfertigten Urkunde, die im Original oder elektronisch als pdf-Dokument übermittelt wird. Unter Textform sind in diesen AGB ausschließlich die Schriftform, Schreiben/Dokumente, die nur von nicht vertretungsbefugten Mitarbeitern unterfertigt wurden, und die Kommunikation per E-Mail zu verstehen, nicht aber z.B. Schriftverkehr per Messenger-Diensten.

2. Auskünfte/ Beratung/ Eigenschaften der Produkte und Leistungen/ Garantie/ Mitwirkungshandlungen des Kunden

2.1. Sämtliche Angaben, Auskünfte und/oder Erläuterungen, insbesondere in unseren Angeboten, Druckschriften und/oder im Internet sowie die darin enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Maß-, Eigenschafts- oder Leistungsmerkmale sowie sonstige, insbesondere technische Angaben oder Angaben über Inhaltsstoffe hinsichtlich unserer Produkte und Leistungen durch uns, unsere Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen erfolgen unverbindlich („ohne Gewähr“) und stellen keinerlei Zusagen oder Garantien hinsichtlich Eigenschaften und/oder Eignungszweck in Bezug auf unsere Produkte oder Leistungen dar.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle für die Produktion, die Auswahl des Produktionsverfahrens und unsere Leistungserbringung benötigten Informationen und Daten rechtzeitig vor der Festlegung des abschließenden Vertragsinhalts vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, damit die Bestellung entsprechend unserer Kalkulation und zeitgemäß ausgeführt werden kann. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Angaben des Kunden unvollständig waren, sind wir zur Preisanpassung berechtigt, insoweit wir bei schon ursprünglich vollständiger Informationserteilung des

Kunden einen anderen Preis angeboten hätten.

2.3. Mangels anderweitiger ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung schulden wir nicht, dass unser Produkt und/oder unsere Leistungen für den vom Kunden verfolgten Zweck geeignet sind, insbesondere auch nicht, dass unsere Produkte und/oder Leistungen den am Einsatzort des Kunden und/oder des Endkunden bestehenden technischen Normen, Stand der Technik, Zulassungsbedingungen und/oder sonstigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Kunde bleibt trotz allfälliger Verwendungs-/Anwendungshinweise – soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – in jedem Fall zur Prüfung der Eignung und/oder Verwendbarkeit unserer Produkte und/oder Leistungen zu dem von ihm oder dem Endkunden beabsichtigten Verwendungszweck verpflichtet. Entsprechendes gilt für Hinweise zu Import-, Zoll- und Zertifizierungsregelungen.

2.4. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche Regelungen sowie technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Spezifikationen stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe unserer Produkte dar, wenn wir die betreffende Beschaffenheit geschrieben und ausdrücklich mit der Wortfolge „*verbindliche Eigenschaft des Produktes*“ deklariert haben; davon abweichende Auskünfte unserer Mitarbeiter sind unabhängig von ihrer Form für uns nicht bindend.

2.5. Eine Beratung-/Instandhaltungspflicht hinsichtlich unserer Produkte und deren Einsatz übernehmen wir nur kraft gesondertem und schriftlichem Beratungs-/Instandhaltungsvertrag.

2.6. Eine über die Gewährleistung (Punkt 7) hinausgehende Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg schriftlich und ausdrücklich mit der Wortfolge „*rechtlich garantiert*“ bezeichnet haben.

2.7. Bedingt durch das jeweilige Produktionsverfahren kann es dazu kommen,

dass unsere Produkte innerhalb der in den vertragsgegenständlichen Artikelbezeichnungen vereinbarten Toleranzen abweichen, was vom Kunden zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

2.8. Bedingt durch das jeweilige Produktionsverfahren können bei lackierten oder beschichteten Produkten Ablauftropfen auftreten. Diese stellen keinen Mangel dar. Ebenfalls durch das Produktionsverfahren bedingt können bei Kunststoffspritzgussteilen Lunker entstehen. Diese stellen keinen Mangel dar.

2.9. Die interne Qualitätsprüfung findet in unseren Produktionsverfahren gemäß DIN ISO 9001 statt. Angewendet wird für Spritzguss- und Stanzartikel in Anlehnung an den Stichprobenplan AQL 04 – normale Prüfung nach DIN ISO 2859-1. Der Kunde anerkennt diese Prüfung als ausreichende qualitätssichernde Maßnahme von Rejlek.

3. Überlassene Unterlagen und Daten/ Muster

Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an unseren Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen über unsere Produkte und Leistungen vor. Der Kunde hat uns diese über unsere Aufforderung rückzustellen und gespeicherte Daten/Dokumente zu löschen. Der Kunde ist verpflichtet, die in vorstehendem Satz aufgeführten Muster, Daten und/oder Unterlagen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich zu machen.

4. Vertragsschluss/ Liefer- und Leistungsumfang

4.1. Unsere Angebote sind Aufforderungen zu Bestellungen und – soweit nicht schriftlich anders vereinbart und/oder diese ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind – immer als unverbindliche Produkt-/Preisindikationen zu verstehen und sohin freibleibend. Soweit solche Angebote auf Basis der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen (z.B.

technische Daten, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Muster) erstellt wurden, übernehmen wir hinsichtlich deren Richtigkeit und/oder Vollständigkeit insoweit keine Verantwortung.

4.2. Die Bestellung des Kunden ist als sein Angebot zum Vertragsabschluss zu verstehen, an das er drei Wochen gebunden ist.

4.3. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder tatsächliches Entsprechen durch Auslieferung (der Ware oder Erbringung der Dienstleistungen) zustande.

4.4. Die Auftragsbestätigung (= Annahme des Kundenangebots) gilt nur unter der Bedingung als erteilt, dass keine Zahlungsrückstände des Kunden bestehen und eine durch uns vorgenommene Kreditprüfung ohne negative Auskunft bleibt. Eine negative Auskunft liegt insbesondere im Falle einer Überschreitung der 399-Marke im Bonitätsrating der KSV1870 Information GmbH vor.

4.5. Wir verpflichten uns nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Der Kunde hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen in unserer Auftragsbestätigung richtig sind, und dies gegebenenfalls zu bemängeln. In Angeboten oder Auftragsbestätigungen enthaltene offensichtliche Irrtümer und/oder Schreibfehler können von uns auch nach Vertragsschluss berichtigt werden.

4.6. Wir sind nicht verpflichtet, Anwenderinformationen für unsere Produkte zu liefern. Im Falle des Bestehens einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden, Anwenderinformationen für unsere Produkte zur Verfügung zu stellen, schulden wir solche ausschließlich in deutscher oder – nach unserer Wahl – in englischer Sprache.

4.7. Wir sind auch bei Abrufaufträgen oder kundenbedingten Abnahmeverzögerungen berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte

Bestellmenge sofort herzustellen bzw. die gesamte Bestellmenge einzudecken. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können von uns nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden.

4.8. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und/oder Abnahmeterminen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festsetzung hierüber vom Kunden verlangen. Kommt der Kunde innerhalb von 2 Wochen dieser Forderung nicht nach, sind wir berechtigt, nach Setzen einer zweiwöchigen Nachfrist gegenüber dem Kunden vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadenersatz im Ausmaß des vereinbarten Entgelts für den von uns noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zu fordern.

4.9. Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere nicht ausdrücklich ihm angebotene Anforderungen an unsere Produkte und/oder Leistungen hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und Haftung.

4.10. Wir behalten uns vor, die Spezifikation der Produkte insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse dies notwendig machen und/oder soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Qualität und Produkteigenschaften herbeigeführt wird.

4.11. Wir sind zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der vereinbarten Liefermenge berechtigt. Produkte mit handels- und branchenüblichen Abweichungen insbesondere in Qualität, Abmessung, Gewicht, Farbe und Ausrüstung gelten als vertragsgerecht.

5. Lieferung/ Lieferzeit/ Lieferverzug

5.1. Unsere Angaben zu Lieferterminen und -fristen sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen

ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich vereinbart werden. Auch in einem solchen Fall verstehen sich Liefertermine und/oder -fristen niemals als fix.

5.2. Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden. Sie beginnen nicht vor Klarstellung aller wirtschaftlichen, technischen und logistischen Auftragsdetails, der Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere dem rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Informationen, Daten, Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und vereinbarter Anzahlungen/Teilzahlungen oder Sicherheiten durch den Kunden zu laufen. Dies gilt sinngemäß auch für Liefer- und/oder Leistungstermine. Behördliche und/oder für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind stets vom Kunden zu erwirken. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, zu denen wir unser Einverständnis erklären, so beginnen eine neue angemessene Liefer-/Leistungsfrist, wenn die tatsächlich vereinbarte Liefer-/Leistungsfrist länger ist, als eine angemessene, diese mit der Bestätigung der Änderung durch uns.

5.3. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt bei Holschulden der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, anderenfalls der Tag der Absendung der Produkte, bei Bringschuld der Tag der Ablieferung am vereinbarten Lieferort.

5.4. Geraten wir in Liefer- oder Leistungsverzug, muss uns der Kunde eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen zur Leistung setzen. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferverzug wesentliche Teile der Lieferung betrifft. Ein Teilrücktritt ist ausgeschlossen.

5.5. Wir geraten nicht in Verzug, so lange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen

Verträgen, in Verzug ist.

5.6. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

5.7. Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen auf unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt oder andere, von uns nicht zu vertretende, nicht abwendbare Ereignisse zurückzuführen, wie insbesondere regional unabhängige bewaffnete Auseinandersetzungen, Krieg, terroristische Anschläge, Epidemien und Pandemien, Überschwemmungen, Erdbeben und sonstige Naturereignisse, Betriebsstörungen, Lieferausfälle, -verzögerungen und/oder -einschränkungen von Vorlieferanten, Nicht- oder Schlechterfüllungen von Lieferanten, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte und Streiks, verlängert sich die Lieferfrist jedenfalls um die Dauer dieser Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit entsprechend und unter Ausschluss von Ansprüchen des Kunden aus dem Titel unseres Verzuges. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Vorlieferanten eintreten.

Sofern diese Umstände einen voraussichtlichen Zeitraum von drei Monaten oder mehr andauern, sind wir darüber hinaus zur Aufhebung des Vertrages berechtigt. Das gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns bereits in Verzug befinden. Dem Kunden erwachsen aus einem solchen Rücktritt uns gegenüber keinerlei Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer.

**6. Erfüllungsort/ Versand/
Gefahrübergang/ Abnahme/ Annahmeverzug**

6.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW gem. INCOTERMS® 2010 verkauft.

6.2. Wird abweichend von Punkt 6.1 die Versendung durch uns vereinbart, bleibt die Wahl des Transportweges und des Transportmittels dem Kunden vorbehalten. Dadurch bedingte Mehrkosten gehen, ebenso wie die Transport- und Versicherungskosten, zu Lasten des Kunden.

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt oder dadurch verzögert, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand auch in Bezug auf die Gefahrtragung gleich.

6.3. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, wo die Leistung faktisch durch uns erbracht wird.

6.4. Bei Leistungen oder vereinbarten Teilleistungen erfolgt der Gefahrenübergang auf den Kunden spätestens mit ihrer Erbringung.

6.5. Verzögert sich die Abnahme unserer Produkte und/oder Leistung oder deren Versand aus einem vom Kunden zu vertretendem Grund (Annahmeverzug), sind wir insoweit berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist, wahlweise das vereinbarte Entgelt sofort fällig zu stellen und an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten oder die (weitere) Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen.

Im Falle eines solchen Schadenersatzbegehrens beträgt der vom Kunden zu leistende Schadenersatz pauschal 20% der vom Verzug des Kunden betroffenen

Auftragssumme zuzüglich des gesamten entstandenen Aufwands zur Erstellung des Produkts und/oder der Erbringung unserer Leistungen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behalten wir uns vor.

6.6. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen, verzögert, sind wir berechtigt, beginnend mit Ablauf der in der Anzeige der Versandbereitschaft (Textform ist ausreichend) gesetzten angemessenen Frist, eine Einlagerung unserer Produkte auf Gefahr des Kunden vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit zumindest 1% des Netto-Rechnungsbetrages des eingelagerten Produkts für jede angefangene Woche in Rechnung zu stellen. Das eingelagerte Produkt wird nur auf besonderen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten versichert. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch uns bleibt unberührt.

6.7. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach dem vorgenannten Fristablauf gem. Ziff. 6.6. Satz 1 anderweitig über die vertragsgegenständlichen Produkte zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist neu zu beliefern.

6.8. Bei kundenseitig verspätetem Lieferauftrag oder -abruf sind wir berechtigt, die Lieferung um den Zeitraum der Verspätung zuzüglich einer Dispositionsfrist von 4 Werkwochen hinauszuschieben.

7. Gewährleistung/ Mängelrüge

7.1. Erkennbare Sachmängel unserer Liefergegenstände sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 12 Kalendertage nach Abholung bei Lieferung ab Werk oder Lagerort, ansonsten nach Anlieferung, versteckte Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung, letztere spätestens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist nach Ziff 7.6. uns gegenüber unter genauer Angabe der Mängel in Schriftform zu rügen. Jede Mängelrüge hat zudem eine genaue Produktbezeichnung sowie die Lieferschein- oder

Rechnungsnummer zu enthalten. Der Kunde ist verpflichtet, uns insbesondere alle bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen. Mängelrügen berechtigen den Kunden nur hinsichtlich des betroffenen Teils zur Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen. Eine nicht frist- oder formgerechte oder unvollständige Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden, insbesondere auch wegen Mängelfolgeschäden, aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen oder krass-grob fahrlässigen Handelns unsererseits, im Falle von Personenschäden oder Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

7.2. An der Verpackung erkennbare Transportschäden müssen vom Kunden zudem dem anliefernden Transportunternehmen gegenüber unverzüglich, längstens binnen 24 Stunden, nach Warenerhalt unter genauer Angabe des Mangels, der genauen Produktbezeichnung, der Lieferschein- und Rechnungsnummer in Textform schriftlich gerügt werden. Eine nicht frist- oder formgerechte oder unvollständige Mängelrüge gegenüber dem anliefernden Transportunternehmen schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus. Dies gilt nicht im Falle arglistigen, vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Handelns unsererseits und im Falle von Personenschäden.

7.3. Mit Beginn der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen gelten die gelieferten Produkte als vertragsgemäß.

7.4. Sonstige Pflichtverletzungen unsererseits sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumahnern, ansonsten geht der Kunde den hieraus resultierenden Rechten verlustig. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Handelns unsererseits, im Falle

von Personenschäden oder eines sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbestands.

7.5. Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat werden wir im Auftrag und auf Kosten des Kunden im Rahmen unserer Möglichkeiten beseitigen. Erweist sich eine Reklamation als unberechtigt, hat uns der Kunde den gesamten Aufwand zu ersetzen, der uns durch die Reklamation entstanden ist.

7.6. Für Sachmängel leisten wir über einen Zeitraum von 12 Monaten ab Gefahrenübergang Gewähr.

7.7. Der Kunde muss uns die Möglichkeit einräumen, den geltend gemachten Mangel als solchen zu prüfen und anzuerkennen. Eine solche Anerkennung von Mängeln durch uns bedarf der Textform. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

7.8. Wir sind nach unserer Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch der mangelhaften Ware berechtigt. Der Kunde verzichtet auf sein Recht auf Wandlung oder Preisminderung. Uns obliegt weiters die Entscheidung, ob der Mangel durch uns oder einen autorisierten Dritten behoben wird, weiters, ob die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Verbesserung vom Kunden zurückzusenden sind oder diese an Ort und Stelle verbessert oder ersetzt werden. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für alle anderen Leistungen.

7.9. Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch jedenfalls 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

7.10. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Arbeits-, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des Kunden. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst- und

Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

7.11. Es bestehen weiters keine Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche für

7.11.1. Waren, die vom Kunden oder von dritter Seite nachgebessert und/oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft und/oder durch ohne unsere Zustimmung erfolgte Änderungen und/oder Instandsetzungen des Liefergegenstandes verändert werden;

7.11.2. Mängel und damit zusammenhängende Schäden, soweit sie nicht nachweisbar auf fehlerhaften Herstellungstoffen und/oder unsere Produktion und/oder Verarbeitung beruhen;

7.11.3. nur unerhebliche und/oder geringfügige Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit;

7.11.4. eine Beschaffenheit oder einen bestimmten Verwendungszweck einer Ware, die von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt wurde. Eine allfällige Haftung erstreckt sich in diesen Fällen nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Eine allfällige Warnpflicht durch uns wird abbedungen;

7.11.5. solche Mängel, die aus nicht von uns bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von uns angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen;

7.11.6. Mängel, die auf vom Kunden beigestelltes Material oder auf den Betrieb gemeinsam mit anderen Geräten, Elementen, Systemen oder (Zubehör-)Teilen, die nicht von

uns stammen und deren Kompatibilität mit unserer Ware nicht ausdrücklich und schriftlich zugesagt wurde, zurückzuführen sind;

7.11.7. Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind;

7.11.8. den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen und

7.11.9. gebrauchte Waren;

7.12. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff 10.

7.13. Wir leisten ausschließlich dafür Gewähr, dass unsere Ware den ausdrücklich schriftlich zugesicherten Eigenschaften innerhalb angemessener Verarbeitungs- und Fertigungstoleranzen entspricht; diese Einschränkung gilt insbesondere auch betreffend gleichbleibende Qualität der Produkte. Aus sonstigen Angaben insbesondere in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, schriftlichen oder mündlichen Äußerungen und Internetauftritten können keine Ansprüche abgeleitet werden.

7.14. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 7.6 genannten Fristen.

7.15. Die Bestimmungen 7.1 bis 7.14 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

7.16. Den Kunden trifft die Beweislast für sämtliche anspruchsbegründende oder -vernichtende Tatbestandsvoraussetzungen.

8. Preise/ Zahlungsbedingungen

8.1. Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. Lager und grundsätzlich in der in der Auftragsbestätigung angeführten Währung netto, ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Fracht, Rücknahme

und ordnungsgemäße Verwertung und, soweit eine Transportversicherung vereinbart wurde, Versicherungskosten, zuzüglich vom Kunden zu tragender Mehrwertsteuer (soweit gesetzlich anfallend) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe ab Werk bzw. Lager zuzüglich etwaiger länderspezifischer Abgaben bei Lieferung in andere Länder als die Republik Österreich sowie zuzüglich Zoll und anderer Gebühren und öffentlicher Abgaben für die Lieferung/Leistung.

8.2. Wir sind berechtigt, die Anpassung der Preise zum Zwecke ihrer Wertbeständigkeit geltend zu machen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Erzeugerpreisindex für den Produzierenden Bereich - Gesamtindex (EPI) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat der letzten (vorangegangenen) Preisvereinbarung veröffentlichte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Umgekehrt ist auch der Kunde berechtigt, von uns die Senkung der Preise nach Maßgabe dieser Regelung zu verlangen, wenn die Indexzahl des EPI um 2 % oder mehr gegenüber dem Monat der letzten (vorangegangenen) Preisvereinbarung fällt.

Steigen die tatsächlichen Herstellungskosten um 2 % oder mehr als der EPI, sind wir berechtigt die tatsächlichen höheren Mehrkosten einer zusätzlichen Preisanpassung zugrunde zu legen. Machen wir dem Kunden gegenüber eine solche zusätzliche Preisanpassung geltend, haben wir dem

Kunden die Zusammensetzung der Herstellungskosten und deren jeweilige Höhe zum Zeitpunkt der letzten (vorangegangenen) Preisvereinbarung und die nach demselben System ermittelten Herstellungskosten zum Zeitpunkt unseres Verlangens auf zusätzliche Preisanpassung in Textform darzustellen. Umgekehrt ist auch der Kunde berechtigt, eine zusätzliche Herabsetzung der Preise von uns zu verlangen, wenn unsere Herstellungskosten um 2 % oder mehr als der EPI sinken. Wir sind über sein Verlangen verpflichtet, ihm binnen 4 Wochen die Zusammensetzung der Herstellungskosten und deren Höhe zum Zeitpunkt der letzten (vorangegangenen) Preisvereinbarung und die nach demselben System ermittelten Herstellungskosten zum Zeitpunkt Ihres Verlangens auf zusätzliche Preisanpassung in Textform darzustellen.

8.3. Andere Zahlungsmethoden als Barzahlung oder Banküberweisung bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden; dies gilt insbesondere für die Begebung von Schecks und Wechseln. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

8.4. Soweit beim Kunden oder bei uns Steuern oder Abgaben auf die von uns erbrachte Leistung anfallen (Quellensteuer), stellt der Kunde uns von diesen Steuern und Abgaben frei.

8.5. Wir sind berechtigt, Teilabrechnungen entsprechend dem Fortgang der Auftragsbearbeitung zu erstellen und/oder Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortgang der Bearbeitung zu verlangen.

8.6. Falls nicht anders vereinbart, ist der Preis

a.) für Werkzeuge mit 50 % des Kaufpreises bei Vertragsabschluss sowie 50 % bei Vorlage der ersten Ausfallmuster jeweils netto binnen 10 Tagen zu zahlen;

b.) für (Teil-)lieferungen oder sonstige Leistungen innerhalb von 30 Tagen nach

Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Eine im Einzelfall allenfalls vereinbarte Skontogewährung hat den Ausgleich aller früheren fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.

8.7. Zahlt der Kunde in anderer Währung als in EURO tritt erst dann Erfüllung ein, wenn die Devisenzahlung am Tage des Zahlungseingangs dem vereinbarten EURO-Betrag entspricht.

8.8. Bei Zahlungsverzug beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

8.9. Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung das Datum des Geldeinganges bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto bzw. auf dem Konto der von uns spezifizierten Zahlstelle. Zahlungen des Kunden müssen porto- und spesenfrei zu unseren Gunsten geleistet werden.

8.10. Ein Zahlungsverzug des Kunden bewirkt die sofortige Fälligkeit aller Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Ohne Rücksicht auf Stundungsabreden, Wechsellauf- und Ratenzahlungsvereinbarungen sind in diesem Fall sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden uns gegenüber zur Zahlung fällig.

8.11. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände, insbesondere eine Überschreitung der 399-Marke im Bonitätsrating der KSV1870 Information GmbH, bekannt oder erkennbar, die die Einbringlichkeit unserer Forderungen behindern, erschweren oder gefährden könnten, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren, so sind wir in diesen Fällen jedenfalls berechtigt, die Leistungserbringung auch ohne Angabe von Gründen einzustellen und/oder noch ausstehende Lieferungen von

Vorauszahlungen oder der Stellung angemessener, üblicher Sicherheiten z.B. in Form einer Bankbürgschaft eines österreichischen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen, Kreditinstitutes abhängig zu machen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

8.12. Ein Zurückbehaltungsrecht von Zahlungen oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenforderungen, die ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind und kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.13. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet.

Eine entgegenstehende Widmung der Zahlung durch den Kunden ist unbeachtlich

9. Eigentumsvorbehalt/ Rücktritt

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Produkten vor (nachstehend insgesamt „Vorbehaltsware“), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich künftig entstehender Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist. Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung unserer Vorbehaltsware erwerben wir Miteigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem

Verhältnis des Wertes, den unser Erzeugnis und der durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben. Der Kunde hat die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Jegliche sonstige Verfügung, insbesondere über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Verarbeitung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, auf Dauer des fortbestehenden Eigentums für die Erhaltung der Vorbehaltsware in voll wiederverkaufsfähigem Zustand zu sorgen und die Ware zum Wiederbeschaffungswert, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl, zu versichern. Er hat den Abschluss der Versicherung auf unser Verlangen nachzuweisen. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

9.3. Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen.

9.4. Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.

9.5. Der Kunde verpflichtet sich, einen

entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und/oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er unsere Vorbehaltsware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.

9.6. Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Produkte bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Produkte zu verlangen.

9.7. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehaltseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen. Für den Fall, dass durch eine im Einzelfall vereinbarte Abtretung eine Rechtsgeschäftsgebühr ausgelöst wird, ist diese vom Kunden zu tragen.

9.8. Bei kundenseitig verschuldetem vertragswidrigen Handeln, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten.

9.9. Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte unsererseits seitens des Kunden bestimmte zusätzliche Maßnahmen und/oder Erklärungen

hinsichtlich der Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes hinaus erforderlich, so hat der Kunde solche Maßnahmen und/oder Erklärungen auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. diese Erklärungen formgerecht abzugeben. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art nach billigem Ermessen ausüben. Soweit eine derart gleichwertige Sicherung der Ansprüche von uns gegen den Kunden dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an dem gelieferten Produkt oder sonstige Sicherheiten nach unserem billigen Ermessen zu verschaffen.

9.10. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere a) wenn der Kunde trotz Setzung einer Nachfrist der Festsetzung der in Ziff 4.8. geforderten Bedingungen hinsichtlich Abrufaufträgen nicht nachgekommen ist, b) bei Vorliegen eines unechten Factorings (Ziff 9.6.), c) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird (Ziff 6.5.), d) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf unser Begehren weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt (Ziff 8.11.) oder bei Vorliegen von Insolvenz des Kunden (Ziff 9.12.), e) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der in Ziff 5.7. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt, oder f) wenn der Kunde allen ihm auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt.

9.11. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

9.12. Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Die Vertragsauflösung erfolgt jedenfalls mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Kunde unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Verkäufers unerlässlich ist.

9.13. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von uns erbrachte Vorbereitungshandlungen. Uns steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

9.14. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

9.15. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.

10. Haftungsausschluss/-begrenzung

10.1. Wir haften für Schäden nur, sofern wir Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, beziehungsweise im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Unsere Gesamthaftung in allen Fällen inkl. Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 250.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist die Haftung des Verkäufers auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 125.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

10.3. Die Haftung für leichte/grobe Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

10.4. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Installation, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

10.5. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

10.6. Die Regelungen des Punktes 10 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber uns, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen des Verkäufers wirksam.

10.7. Den Kunden trifft – soweit im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zulässig (vgl. § 8 PHG) – die Beweislast für sämtliche anspruchsbegründende oder -vernichtende Tatbestandsvoraussetzungen für eine Haftung.

11. Werkzeuge/ Betriebsmittel

11.1. Der Preis für Werkzeuge / Betriebsmittel enthält sofern nicht anders vereinbart keine Kosten für einmalige Bemusterung, sowie für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie vom Kunden veranlasste Änderungen.

11.2 Sofern nichts anderes vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der für den Kunden durch uns selbst oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge.

11.3 Werkzeuge werden nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zur kostenlosen Instandhaltung der Werkzeuge verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Kunden ausdrücklich zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich ist. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung von Werkzeugen erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile- Lieferung aus dem Werkzeug und vorheriger Benachrichtigung des Kunden (maßgeblich ist insoweit der Zugang der Benachrichtigung).

11.4 Soll vereinbarungsgemäß der Kunde Eigentümer der Werkzeuge werden, geht das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für diese auf ihn über. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Werkzeuge sind wir bis zur Abnahme einer vom Kunden mit uns zu vereinbarenden Mindeststückzahl an mit dem Werkzeug herzustellenden Produkten und/oder bis zum Ablauf eines gemeinsam bestimmten Zeitraumes zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt als Mindeststückzahl die Hälfte der angefragten Ausbringungsmenge.

11.5 Bei kundeneigenen Werkzeugen und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen beschränkt sich unsere Haftung bzgl. der Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und

Versicherung trägt der Kunde. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages oder entsprechender Aufforderung der Kunde das Werkzeug nicht binnen angemessener Fristen abholt.

11.6 Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen zu.

12. Materialbeistellung/ Arbeit nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern

12.1. Werden Materialien vom Kunden an uns zugeliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entsprechenden Mehrkosten auch für die Fertigungsunterbrechungen.

12.2. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte Dritter hierdurch nicht berührt werden. Der Kunde ist für Schäden, die daraus resultieren, voll verantwortlich und hat uns gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Recht untersagt, so sind wir berechtigt, auf Risiko des Kunden die Arbeiten bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu verlangen.

12.3. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

12.4. Uns stehen urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an dem von uns oder Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

13. Palettentausch

Tauschpaletten werden nach der jeweils geltenden UIC Norm Zug um Zug getauscht. Mehrkosten, die uns dadurch entstehen, dass ein Zug-um-Zug Palettentausch nicht möglich ist (z.B. durch Einschaltung von Palettendienstleistern) belasten wir an den Kunden weiter.

14. Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ anwendbares Recht/ sonstige Bestimmungen

14.1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz unserer jeweiligen Gesellschaft.

14.2. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und uns wird das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich vereinbart.

14.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG). Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Rechtswahl auch als eine solche im Sinne von Art. 14 Abs. 1 b) EG VO Nr. 864 / 2007 zu verstehen ist und somit auch für außervertragliche Ansprüche im Sinne dieser Verordnung gelten soll. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind unsere AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.

15. Incoterms/ Schriftform

15.1. Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS® 2010.

15.2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, einschließlich der

AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst.

16. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

17. Allgemeines, Aufrechnungsverbot, Datenschutz

17.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein sollten, wird die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, wirksame und/oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

17.2. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.

17.3 Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO weisen wir darauf hin, dass die Vertragsabwicklung in unserem Unternehmen über eine EDV-Anlage geführt wird und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichern und verarbeiten.